



S a t z u n g
der
OMG Organisation der Media-Agenturen im GWA

§ 1
Name und Zweck

(1)

Der Verein führt den Namen "OMG Organisation der Media-Agenturen im GWA". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."

(2)

Der Verein ist ein Berufsverband. Zweck des Vereins ist die Stärkung und Weiterentwicklung der Media-Agenturen in ihrer eigenständigen Stellung in einem sich ständig ändernden Werbemarkt. Seine Aufgaben definiert er im wesentlichen wie folgt:

1. Der Verein bekennt sich klar zur Pressefreiheit und unterstützt damit jede Bemühung, mediale Selektionsprozesse an Kriterien wie Kommunikationswirkung und Werbeerfolg und nicht ausschließlich an vordergründigen, wirtschaftlichen Aspekten festzumachen.
2. Klarstellung und Verstärkung der objektiven Bewertungs- und Beratungsfunktion der Media-Agentur
3. Profilierung des Tätigkeitsbildes der Media-Agenturen und gemeinsame Durchsetzung einer fairen Honorierung mit Transparenz in der Abrechnung
 - * Entwicklung und Etablierung eines Gütesiegels im Media-Markt
 - * Erzielung von Rationalisierungseffekten für die Mitglieder
 - * Entwicklung gemeinsamer Musterverträge
4. Kriterienfestlegung für objektive Medienforschung und aktive Forcierung relevanter Forschungsvorhaben.
5. Profilierung des Berufsbildes für Media-Agentur-Mitarbeiter und gemeinsame Verstärkung von Aus- und Weiterbildung.

6. Verstärkte Meinungsbildung und Vertretung der Organisation der Media-Agenturen in nationalen und internationalen Gremien.

(3)

Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein. Sein Zweck ist gemäß § 21 BGB nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

(2)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Der Verein ist in seiner Mitgliedschaft offen für alle Unternehmen, deren Arbeitsgebiet im Schwerpunkt ausgerichtet ist auf die Agenturdisziplinen Media-Beratung, Media-Forschung und Media-Einkauf. Unternehmen, soweit sie ganz oder in relevanter Höhe im Eigentum der Medien und/oder der werbungtreibenden Unternehmen sind, können keine Mitgliedschaft erwerben. Einzelheiten regeln die Aufnahmekriterien des Vereins.

(2)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt erfolgt in Schriftform unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende, ohne dass es einer Begründung bedarf.

(3)

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung der Organisation Media-Agenturen erfolgen, wenn das Verbleiben dieses Mitgliedes das Ansehen und die Interessen des Vereins und /oder des GWA in gravierender Weise schädigen würde.

§ 4

(1)

Die Mitgliederversammlung des Vereins beschließt eine Beitragsordnung.

(2)

Der Jahresbeitrag bemisst sich an dem medienabgewickelten Bruttoschaltvolumen des jeweiligen Vorjahres und beträgt davon ein von der Mitgliederversammlung festzulegender Promille-Satz, der sich auf das Jahres-Mediavolumen des vorangegangenen Jahres bezieht.

(3)

Die Mitglieder des Vereins behalten sich vor, auf Vorschlag des Vorstandes Sonderetats zu verabschieden und gegebenenfalls per Umlage zu erheben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus gewählten Mitgliedern und einem aus dem Gesamtverband Kommunikationsagenturen GWA e.V., Frankfurt am Main, delegierten Mitglied. Er besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.

(2)

Zu Vorstandsmitgliedern können nur solche Personen gewählt werden, die bei den Mitgliedsagenturen die Position eines Geschäftsführungsmitgliedes bekleiden. Die Wahl des Vorstandes kann im schriftlichen Verfahren außerhalb der Mitgliederversammlung erfolgen. Ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein im GWA-Vorstand.

(3)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4)

Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand während seiner Amtsdauer auf dem Beschlusswege ergänzen.

(5)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung mit angemessener Frist mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(6)

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Bestimmung der Richtlinien der Tätigkeit des Vereins. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der unter anderem geregelt werden kann, wer die Vorstandssitzungen leitet und welches Vorstandsmitglied den Verein im GWA-Vorstand vertritt.

(7)

Der Vorstand entscheidet über die Entsendung von Mitgliedern in die Gremien der deutschen und internationalen Werbewirtschaft.

(8)

Der Vorstand kann zur Behandlung spezieller Themen "Ad-hoc Arbeitsgruppen" einsetzen. - Die Tätigkeit der "Ad-hoc-Arbeitsgruppen" kann zeitlich befristet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig:

- a. für die Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- b. für die Entlastung des Vorstandes für das vorausgegangene Geschäftsjahr,
- c. für die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d. für die Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder gegen den Ausschluss eines Mitgliedes. Bei Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.
- e. für die Genehmigung des Arbeitsprogramms und des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr und für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Umlagen.

(2)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie tritt unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie tritt ferner zusammen, wenn ein Viertel der Mitglieder eine Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt.

(3)

Die Einladung hat schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Bei Abstimmungserfordernissen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen.

(4)

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme; jedes Mitglied verpflichtet sich zur aktiven Mitarbeit.

(5)

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der anwesen-den und vertretenen Mitglieder.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung; dieser obliegt die ordnungsgemäße Erledigung aller Geschäfte des Vereins.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

09.03.2006